



Beschlussvorlage

Nr.: BV/068/2023/1 / nicht öffentlich

(Soziale) Dorfentwicklung Dörferregionen Kanaldörfer und Friesoythe Süd - Vorschussregelung zur Zwischenfinanzierung der Vereinsmaßnahmen

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Verwaltungsausschuss	10.05.2023
Stadtrat	24.05.2023

Beschlussvorschlag:

Bei der Förderung von Projekten im Rahmen der Dorfentwicklung gelten folgende Prämissen:

1. Die Mehrwertsteuer bei Projekten von gemeinnützigen Vereinen ist nach der ZILE-Richtlinie nicht förderfähig, daher übernimmt die Stadt diese Mehrwertsteuer in tatsächlich angefallener Höhe.
2. Der Kostenanteil der Dorfregion an der Gesamtfinanzierung der jeweiligen Dorfentwicklungsmaßnahme bzw. des -Projektes beträgt mindestens 10 % der veranschlagten Bruttokosten, wobei der Eigenanteil auch durch Eigenleistung (Arbeitsleistung) gemäß der ZILE-Richtlinie erbracht werden kann.
3. Auf Antrag kann der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe einen angemessenen (von der Dorfregion leistbaren) abweichenden Anteil der Dorfregion beschließen. Im Antrag ist darzulegen, welcher Anteil von der Dorfregion leistbar ist.
4. Soweit die Stadt als Antragstellerin auftritt, ist mit den gemeinnützigen Vereinen vor Ort, denen das Projekt nach Fertigstellung übertragen werden soll, die Finanzierung und der Eigenanteil der gemeinnützigen Vereine vertraglich festzulegen.
5. Für den Neubau, die Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen von Dorfgemeinschaftseinrichtungen im Sinne der Richtlinie der Stadt vom 06.11.2019 (zuletzt geändert zum 01.01.2023) wird ein städtischer Anteil von maximal 255.000,00 € und maximal 25 % der Gesamtkosten festgelegt.
6. Die Entscheidungen über die Beteiligung der Stadt an einzelnen Projekten der Dorfentwicklungsprogramme erfolgt per Einzelbeschluss des Stadtrates im Rahmen der Antragstellung beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL).
7. Nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt finanziert diese von Beginn an die Vereinsmaßnahmen aus der (sozialen) Dorfentwicklung (als zweckgebundenen Vorschuss) vor. Nach Bedarf werden Zwischenabrufe der Förderbeträge beim ArL beantragt.
8. Nach Fertigstellung der Maßnahme sind die Kostenanteile zu berechnen und der städtische Zuschuss ist auszuführen. Sollten Vorschüsse geleistet worden sein, sind die Vorschüsse von den Projektträgern zu erstatten. Eine interne Verrechnung der Rückforderungen der Vorschüsse und der Zuschüsse der Stadt bleibt vorbehalten, wobei der Zuschuss des ArL für die erbrachte unbare Eigenleistung beim Verein verbleibt.
9. Soweit Vereinsmaßnahmen nicht über das ArL gefördert werden, gewährt die Stadt für die bisherigen angefallenen Kosten einen zweckgebundenen Zuschuss in selbiger Höhe.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Der Verwaltungsausschuss hat am 19.04.2023 den geänderten Beschlussvorschlag für die kommende Ratssitzung beschlossen (BV/068/2023).

Dieser Beschlussvorschlag sollte aus Sicht der Verwaltung abgeändert/konkretisiert werden, da folgende Unklarheiten/Fehlbeschreibungen bestehen, welche sich leider erst im laufenden Verfahren gezeigt haben:

Zu Punkt 2:

2. Der Kostenanteil der gemeinnützigen hiesigen Vereine an der Gesamtfinanzierung beträgt mindestens 10 % der veranschlagten Bruttokosten, wobei der Eigenanteil bei gemeinnützigen Vereinen auch ganz oder teilweise durch Arbeitsleistungen gemäß der ZILE-Richtlinie erbracht werden kann.

Beabsichtigt war und ist, dass für alle Dorfentwicklungsmaßnahmen bzw. -Projekte von der Dorfregion ein Mindestanteil von 10 % an den Gesamtkosten beizusteuern ist. Der Mindestanteil wird entweder durch einen monetären Eigenanteil erbracht, oder bei gemeinnützigen Vereinsmaßnahmen durch die Erbringung von Eigenleistung (Arbeitsleistung).

Dies bedeutet auch, dass die Dorfregion bei städtischen Maßnahmen, bei der also die Stadt Antragstellerin ist, einen monetären Eigenanteil oder auch ganz oder teilweise Eigenleistung von mindestens 10 % beizutragen hat.

In diesem Fall entfällt jedoch die sog. Erfolgsprämie für erbrachte Eigenleistungen, welche nur für Vereinsmaßnahmen vorgesehen ist. Diese Regelung soll die Dorfregion dazu bewegen, die sog. „Bauherrenfunktion“ zu übernehmen und die Projekte als Vereinsmaßnahme laufen zu lassen. Damit kann vermieden werden, dass sich die knappen Kapazitäten im Bereich der Bautechnik und dem bürokratischen öffentlichen Vergabeverfahren im Bauamt weiter verschärfen.

Zur Klarstellung und Beibehaltung der Gleichberechtigung sollte diese Regelung auch auf die bisher gestellten Anträge angewandt werden.

Daher soll der Beschlussvorschlag wie folgt abgeändert werden:

2. Der Kostenanteil der Dorfregion an der Gesamtfinanzierung der jeweiligen Dorfentwicklungsmaßnahme bzw. des -Projektes beträgt mindestens 10 % der veranschlagten Bruttokosten, wobei der Eigenanteil auch durch Eigenleistung (Arbeitsleistung) gemäß der ZILE-Richtlinie erbracht werden kann.

Zu Punkt 3:

3. Bei Vorhaben, welche eine Bedeutung über den Ort hinaus haben, entfällt der 10%ige-Kostenanteil der hiesigen gemeinnützigen Vorhabenträger. Die Entscheidung über das Vorliegen des Merkmals „Bedeutung über den Ort hinaus“ obliegt dem Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe.

Beabsichtigt war, dass der Verwaltungsausschuss mit dem Entscheidung über das Vorliegen des Merkmals „Bedeutung über den Ort hinaus“ den Entfall des 10%igen Kostenanteils der Dorfregion beschließt.

In den beiden vom Rat beschlossenen Dorfentwicklungsplänen wurden die Projekte bereits nach ihrer Priorität/Bedeutung und möglichen zeitlichen Umsetzung eingestuft. Alle A-Projekte haben laut den Dorfentwicklungsplänen eine „Bedeutung über die Dorfregion hinaus“.

Somit steht das Merkmal „Bedeutung über den Ort hinaus“ bereits in der Maßnahmenbeschreibung fest und es entfiel der 10%ige Kostenanteil für alle A-Projekte.

Aktuell werden in der Dörferregion Friesoythe Süd von den 24 Dorfentwicklungsprojekten 12 Projekte (= 50 %) als A-Projekte, also als Projekte mit einer „Bedeutung über den Ort hinaus“ ausgewiesen.

In der Dörferregion Kanaldörfern sind 45 der 69 Projekte (= 65 %) des Dorfentwicklungsplans als A-Projekte beschlossen.

Das Ziel des Punkt 3 der ursprünglichen Beschlussvorlage sollte die Schaffung einer Ausnahmeregelung zum Entfall des 10%igen Kostenanteils der Dorfregion sein, und nicht die generelle Abschaffung des 10%-Anteils durch die Dorfregion bei allen A-Projekten. Der Grundsatz soll lauten: Die Dorfregion hat sich mit 10% an den Gesamtkosten zu beteiligen.

Lediglich in Ausnahmefällen, in denen die Dorfregion keinen direkten Nutzen aus der Maßnahme erfährt, soll der 10%ige Anteil entfallen, als Beispiel wird hier der Aussichtsturm in Schwaneburgermoor genannt. Zielnutzer des Turms sind nicht die Menschen aus der Dorfregion,

sondern Touristen und Besucher der Dorfregion, die etwas über das Moor und die Dorfregion lernen können/wollen.

Es wird daher die Konkretisierung und Änderung des Beschlussvorschlages wie folgt vorgeschlagen:

3. Auf Antrag kann der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe einen angemessenen (von der Dorfregion leistbaren) abweichenden Anteil der Dorfregion beschließen. Im Antrag ist darzulegen, welcher Anteil von der Dorfregion leistbar ist.

Finanzierung:

- ☐ Keine finanziellen Auswirkungen
- ☐ Gesamtausgaben in Höhe von €
- ☐ Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- ☐ Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- ☐ Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister